

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Kirchenzeitung für die katholische Schweiz**

Band (Jahr): **2 (1850)**

Heft 22

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kirchenzeitung

für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Solothurn, Sonnabend den 1. Juni

Die Kirchenzeitung erscheint jeden Sonnabend einen Bogen stark und kostet in Solothurn für 3 Monate 12½ Bg., für 6 Monate 25 Bg., franko in der ganzen Schweiz halbjährlich 28½ Bg., in Monatsheften durch den Buchhandel jährlich 60 Bg. 4 fl. oder 2½ Rthlr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung.

„Geborhet euern Vorstehern und seid ihnen unterthänig; denn sie wachen über euere Seelen als solche, die Rechenschaft geben werden.“

Hebr. 13, 17.

Brief des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Basel an Herrn Altleutpriester Imbach in Sursee.

„Wohlehrwürdiger Herr Altleutpriester!

„Schon drei Schreiben haben Sie von mir empfangen, in denen ich es an wohlwollenden Ermahnungen und Warnungen nicht ermangeln ließ. — Im Dritten vom Anfang Aprils bemerkte ich Ihnen, wie Sie, wenn von Ihnen eine Ehe eingegangen würde (die ja keine Gültigkeit haben könnte), nicht nur in die Suspension, sondern auch in die Exkommunikation verfallen würden, und ich mich in die amtliche Nothwendigkeit versetzt fände, eine so bedauerungswürdige Sentenz zu fällen und zu publiziren. Daß meine warnende Stimme in Ihrem Herzen keinen Eingang finden werde, konnte ich unmöglich erwarten; weßwegen ich immer noch das Bessere zu hoffen fortfuhr. Aber, ach! wie groß war mein Entsetzen, als ich vernahm, Sie haben sich in der Grossmünsterkirche Zürich's von dem dortigen Herrn Pastor mit Regina Göldlin kopuliren lassen, und kohabitiren jetzt mit ihr in Sursee zum größten Aergerniß des Volkes. Wenn Sie auch nur ein Laie wären, würde diese Ehe schon als Klandestin — nämlich nicht coram proprio Parocho geschlossen — null und nichtig sein. Sie sind jedoch kein Laie, sondern ein katholischer Priester, der als solcher die Satzungen des heiligen, allgültigen und allgemeinen Konziliums von Trient nicht ignoriren kann. Dennoch will ich einige dieser Satzungen, die vorliegenden Fall berühren, und, weil das Anathema dabei steht,

nicht etwa nur disziplinärer, sondern dogmatischer Natur sind, in Ihr Gedächtniß zurückrufen und zu Ihrer nothwendigen Belehrung und Sinnesänderung an Ihr Herz legen.

Sess. 24. Canon 4. „Wenn Jemand sagt, die Kirche habe nicht Macht gehabt, trennende Ebehindernisse zu verordnen, oder habe in Verordnung derselben geirret, der sei im Banne.“

Sess. 24. Canon 9. „Wenn Jemand sagt, die in die heiligen Weihen erhobenen Geistlichen, oder die Ordensmitglieder, die feierlich die Keuschheit angelobt haben, können die Ehe eingehen, und die eingegangene sei gültig, ohne daß das Kirchengesetz oder das Gelübb dagegen sein könne, und das Entgegengesetzte sei nichts Anderes, als die Ehe verdammen; und es können alle die Ehe eingehen, welche die Gabe der Keuschheit, auch wenn sie sie angelobet, nicht zu haben meinen, der sei im Banne; denn Gott vorenthält dieselbe denen nicht, welche recht dafür bitten, und läßt uns (1. Cor. 10, 13.) nicht über unsere Kräfte versucht werden.“

Sess. 7. Canon 9. „Wenn Jemand sagt, in den drei Sacramenten, der Taufe nämlich, der Firmung und der Weihe, werde der Seele nicht ein Charakter, das ist, ein geistiges und unauslöschliches Zeichen eingepägt, der sei im Banne.“

Sess. 23. Canon 4. „Wenn Jemand sagt, durch die heilige Weihung werde kein Charakter eingepägt, oder

der, welcher einmal Priester war, könne wieder Laie werden, der sei im Banne.“

Sess. 23. Caput 4. „Weil im Sacrament der Weihe ein Charakter eingeprägt wird, der weder getilgt, noch weggenommen werden kann, so verdammet billig der heilige Kirchenrath die Meinung derer, welche behaupten, die einmal ordentlich Geweihten können wieder Laien werden, wenn sie den Dienst des Wortes Gottes nicht ausüben.“

In diesen Aussprüchen der unfehlbaren Kirche sehen Sie die Widerlegung des Hauptinhaltes Ihrer an mich erlassenen Reskripte und den vollen Beweis, daß Ihre Ehe ohne alle Gültigkeit und nichts Anderes, als ein sündhaftes Konkubinat sei, folglich auch das Ordinariat gegen Sie, wie gegen einen Konkubinar, nach Vorschrift des tridentinischen Kirchenrathes einzuschreiten die Pflicht habe. Deswegen ermahne ich Sie, und gebiete Ihnen im Namen Gottes und seiner heiligen Kirche, ohne Verzug Ihre Konkubine zu verabschieden und sich ganz von ihrer Gemeinschaft zu trennen; widrigenfalls die kanonischen Strafen und kirchlichen Zensuren über sie verhängt würden. Möge vom Vater des Lichtes die wahre Erleuchtung auf Sie herabkommen, auf daß Ihre Wohllehrwürden der Stimme Ihrer Kirche gehorchen, das gegebene Aergerniß gut machen, den Gläubigen neuerdings zur trostreichen Auferbauung gereichen, und auch an Ihnen in Erfüllung gehen möge das Wort Jesu: „Es wird im Himmel mehr Freude sein über einen Sünder, der Buße thut, als über neunundneunzig Gerechte, welche der Buße nicht bedürfen.“ — Mit diesem Wunsche und dieser Bitte geharre ich

Ihr

diensbereinstimmigster

† Joseph Anton Salzmann,
Bischof von Basel.

Solothurn, den 25. Mai 1850.

Vortrag

des

k. k. österreichischen Ministers des Cultus und Unterrichts, Grafen Thun, über die mit den katholischen Bischöfen wegen Regelung der kirchlichen Angelegenheiten gepflogenen Verhandlungen.*)

Allergnädigster Herr! Unter den vielen wichtigen Fragen, deren Lösung bei der Neugestaltung Oesterreichs —

*) Wir haben in Nro. 17 und 18 der Kirchenzeitung die Zugeständnisse angeführt, welche der katholischen Kirche durch das

der schweren, aber erhabenen Aufgabe der Regierung Ew. Majestät — nicht umgangen werden kann, ist die Frage von dem Verhältnisse des Staates zur Kirche eine der allerwichtigsten, denn sie berührt die religiösen Ueberzeugungen, das unantastbare Heiligthum des Einzelnen, und zugleich die gewaltigste und nachhaltigste von allen Mächten, welche den Entwicklungsgang von Völkern und Staaten bestimmen. Einem Zustande innerer Auflösung gehen Völker und Staaten entgegen, wo die religiösen Ueberzeugungen ihre Macht auf die Gemüther verloren haben. So lange sie aber Macht üben, wirken die kirchlichen Angelegenheiten vielfach eingreifend und unabweislich zurück auf das bürgerliche Leben. Staat und Kirche haben es mit denselben Menschen zu thun. Die Kirche bestrebt sich durch den Einfluß der Religion dem Gewissen eine Richtschnur zu geben. Die Staatsgewalt hat das ernste Amt empfangen, die Rechtsordnung nöthigenfalls durch Anwendung äußerer Zwanges zu schirmen. Doch wenn das Pflichtgefühl ihren Anordnungen nicht zur Stütze dient, so ist ihre Macht gelähmt. Andererseits bedarf die Kirche auch äußerer Hilfsmittel ihrer Thätigkeit, und spricht bei Erwerbung und Bewahrung derselben den Schutz der Staatsgewalt an. Von allen Seiten her kommen daher Staat und Kirche miteinander in Berührung. Eben deshalb muß jede große Bewegung, welche auf dem Gebiete des einen Theiles vor sich geht, ihre Rückwirkung in den Bereich des anderen erstrecken, und in der Stellung, welche sie zu einander einnehmen, Aenderungen hervorbringen. Auch von der Bewegung, welche Oesterreich ergriffen hat, konnte das Verhältniß des Staates zur Kirche nicht unberührt bleiben. In den Tagen der Gährung wurden von verschiedenen Seiten her Stimmen laut, welche in völlig entgegengesetzter Absicht Trennung des Staates von der Kirche forderten, und sie sind noch nicht ganz verstummt. Allein die Regierung Ew. Majestät, welche in dem großen Augenblicke, als sie Oesterreichs neue Verfassung in's Leben rief, alle die mannigfachen Wünsche und Bestrebungen mit ruhiger Umsicht zu wägen verpflichtet war, durfte nicht daran denken, auf eine Gestaltung einzugehen, welche in einem durchgebildeten Staatsleben niemals und nirgends zur Wahrheit geworden ist. Wohl gibt es Länder, wo eine regelmäßige Verbindung nur zwischen der Kirche und den Gemeinden,

— kaiserliche Patent vom 18. April gemacht worden. Wir bringen nun das wichtige Aktenstück, das sie hervorgerufen hat. Es ist merkwürdig durch die Motive, die es den vorgeschlagenen Punkten zu Grunde legt, und wirft ein schönes Licht auf den kirchlichen Sinn, auf die Besonnenheit und Weisheit und auf die dem Staate gegenüber beobachtete Loyalität, welche bei den Berathschlagungen der zu Wien versammelten Bischöfe geherrscht haben.

nicht aber zwischen der Kirche und der Regierung besteht, wo vielmehr jede Berührung zwischen diesen beiden sorgfältig vermieden wird, und es fehlt nicht an Vertheidigern dieser Einrichtung, ob sie gleich die Probe der nach Jahrhunderten rechnenden Geschichte noch nirgends bestanden hat. Mit der geschichtlichen Entwicklung und den gegebenen Umständen Oesterreichs steht sie aber jedenfalls in einem Widerspruche, welcher ihre Durchführung zur Unmöglichkeit macht. Die Beziehungen der Regierung zur Kirche in Oesterreich könnten nur scheinbar für aufgehoben erklärt werden, aber keine Macht der Erde wäre im Stande, diese Aufhebung in Wahrheit zu verwirklichen. Wohl aber würde schon eine solche Erklärung einerseits die religiösen Angelegenheiten der Völker Oesterreichs namenloser Verwirrung preisgeben, während sie andererseits unvereinbar wäre mit der Aufrechthaltung wohlervorbener Rechte seiner Regenten, auf welche zu verzichten die Regierung Ew. Majestät niemals rathen könnte. Das begründete Verlangen, daß die freie Bewegung, die auf allen Gebieten zu gewähren Bedürfnis und Nothwendigkeit war, auch der Kirche nicht versagt werde, mußte daher beachtet werden, ohne doch vorschnell mit der Vergangenheit zu brechen und Unausführbares zu verheissen. Das Patent vom 4. März 1849 verbürgte § 2 jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft das Recht, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten, sowie das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, und das Vereinsgesetz entband die Versammlungen, welche die Ausübung eines gesetzlich gestatteten Cultus zum ausschließlichen Gegenstand haben, von den Beschränkungen, welche für Volksversammlungen aufgestellt wurden; aber derselbe § 2 des obigen Patentes sprach zugleich aus, daß jede Kirche im Besitze und Genuße der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds verbleibe, und wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen sei. Dadurch war gesetzlich festgestellt, daß die Staatsregierung die Kirchen- und Religionsgesellschaften als solche anerkenne und schütze werde. Es ist die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse auf Grundlage ihres faktischen Bestandes und ihrer rechtlichen Beziehungen zur Staatsregierung gewahrt.

Nachdem aber Ew. Majestät durch den § 13 des erwähnten Patentes vom 4. März 1849 Allerhöchst Ihren treuehorsaamsten Ministerrath beauftragten, zur Durchführung der Bestimmungen desselben bis zum Zustandekommen organischer Gesetze provisorische Verordnungen zu entwerfen und Ew. Majestät zur Sanction vorzulegen, so handelte es sich darum, diesem allerhöchsten Auftrage auch hinsichtlich der im § 2 enthaltenen Zusicherungen nachzukommen. Der treuehorsaamste Ministerrath erkannte die Nothwendigkeit,

dabei vor Allem seine Aufmerksamkeit auf die Angelegenheiten der katholischen Kirche zu lenken, welche die große Mehrzahl der österreichischen Staatsbürger zu ihren Bekennern zählt und im ganzen Reiche für die sittliche Grundlage des Volkslebens von der höchsten Bedeutung ist. Die kirchlichen und politischen Beziehungen waren durch die frühere Gesetzgebung vielfach in einander verschmolzen; sollten nicht bedenkliche Störungen eintreten, so mußten die durch § 2 aufgestellten Grundsätze auf das Einzelne der dadurch berührten Verhältnisse mit sorgfamer Umsicht angewandt werden. Ueberdies war durch die Stellung, in welcher die katholische Kirche kraft § 2 anerkannt ist, die Nothwendigkeit gegeben, die Neugestaltung ihres Verhältnisses zum Staate im Wege der Vereinbarung durchzuführen. Die Regierung Ew. Majestät glaubte daher, den Auftrag, welcher ihr durch den § 13 des allerhöchsten Patentes vom 4. März geworden ist, hinsichtlich der katholischen Kirchenangelegenheiten nicht erfüllen zu können, bevor sie sich nicht mit den gesetzmäßigen Vertretern der katholischen Kirche darüber in's Einvernehmen gesetzt habe, und erließ am 31. März v. J. an die Bischöfe der Länder, für welche die am 4. März gewährten allgemeinen Bürgerrechte kundgemacht wurden, die Einladung sich nach Wien zu begeben, damit das Ministerium, zur Berathung der Stellung, welche die katholische Kirche auf Grundlage jener gesetzlichen Bestimmungen künftig im Reiche einnehmen werde, mit denselben in unmittelbarem Verkehr treten könne. Es wurde der Einladung mit Bereitwilligkeit entsprochen, und die versammelten Bischöfe hielten vom 30. April bis zum 17. Juni Berathungen, deren Resultat sie dem Ministerium unter dem 30. Mai und dem 6., 13., 15. und 16. Juni mittheilten. Bevor sie die Versammlung schlossen, erwählten sie ein Komitee, welches aus dem Cardinal und Fürsterzbischof von Salzburg, den Fürstbischöfen von Seckau und Laibach, dem Feldbischof und dem Bischof von Brünn besteht, und laut der am 17. Juni gemachten Mittheilung die Bestimmung hat, über die von der Versammlung behandelten Gegenstände mit der Regierung Ew. Majestät zu verkehren. Die schriftlichen Aeußerungen, welche die Versammlung dem Ministerium vorlegte, haben zum Gegenstande:

- 1) Eine einleitende Erklärung.
- 2) Die Regierung und Verwaltung der Kirche, die geistlichen Aemter und Pfründen, das Patronatsrecht, die Pfarr-Konkursprüfung und den Gottesdienst.
- 3) Die geistliche Gerichtsbarkeit.
- 4) Den Unterricht.
- 5) Das Klosterwesen.
- 6) Die Ehefrage.
- 7) Den Religions-, Studien- und Schulfond.
- 8) Das Pfründen- und Gotteshausvermögen.

Schon aus diesen Andeutungen erhellt, wie reichhaltig der Inhalt ist, und wie viele und wichtige Verhältnisse derselbe berührt. Die bischöfliche Versammlung hat, während

sie die Ansprüche der Kirche mit Eifer vertrat, in anerkannter Weise das Streben beurkundet, die Geltendmachung der kirchlichen Rechte mit den wesentlichen Interessen des Staates in Einklang zu setzen. Dessenungeachtet unterliegt die Erledigung ihrer Eingaben manchen Schwierigkeiten.

Die Angelegenheit der Religions-, Studien- und Schulfonds bedarf umständlicher Erhebungen, welche noch im Zuge sind; die neue Regelung der Verwaltung des Kirchenvermögens und der Patronatsverhältnisse ist durch die auf anderen Gebieten vor sich gehenden Reformen bedingt. Das Klosterwesen wünschen die Bischöfe in einer den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Weise seiner kirchlichen Bestimmung gemäß zu beleben und zu ordnen, und die Uebelstände, welche daraus erwachsen, daß aus vielen Orden der Geist ihres Institutes entwichen ist, können jenes Bestreben nur wünschenswerth erscheinen lassen. Die voraussichtlichen nächsten Wirkungen desselben und die Schwierigkeiten, welche sich daraus ergeben dürften, machen es jedoch nothwendig, diese Angelegenheit noch weiterer Verhandlung vorzubehalten. Hinsichtlich der Ehefrage werden von den katholischen Bischöfen nicht ohne Grund Aenderungen in der bisherigen Gesetzgebung in Anspruch genommen. Auch die Superintendenten und evangelischen Vertrauensmänner, welche die Regierung Ew. Majestät gleichfalls zu einer Berathung über die Angelegenheiten ihrer Glaubensgenossen eingeladen hat, haben in ihren vorliegenden Eingaben Wünsche ausgesprochen, welche sorgfältige Berücksichtigung erheischen. Die Regierung Ew. Majestät hat die dadurch angeregten wichtigen Fragen, die einer gemeinsamen Erledigung bedürfen, bereits einer gründlichen Prüfung unterzogen. Sie behält sich vor, darüber mit dem Ausschusse der Bischöfe demnächst in nähere Verhandlung zu treten, welche ihrem Abschlusse jedoch nicht ohne ein Einvernehmen mit dem päpstlichen Stuhle zugeführt werden kann. — Auch noch in anderen Beziehungen stellt sich die Nothwendigkeit eines solchen dar.

Die stattgehabte Versammlung war keine kirchliche Synode und konnte daher nicht ihren Mitgliedern und noch weniger den Nachfolgern derselben eine Rechtsverbindlichkeit zur Beobachtung der gefassten Beschlüsse auflegen. Hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, deren zweckmäßige Neugestaltung durch Zusicherungen von kirchlicher Seite bedingt ist und wo auch von der bischöflichen Versammlung entsprechende Zusicherungen gegeben sind, wird daher gleichwohl die Bürgschaft vermist, daß die gefassten Beschlüsse überall und dauernd zur Richtschnur der bischöflichen Verfügungen dienen werden. Diese Bürgschaft wird nur durch ein Einvernehmen mit dem päpstlichen Stuhle erzielt werden

können, abgesehen davon, daß einige Fragen eine unmittelbare Verhandlung mit demselben erfordern.

Mehrfache Rücksichten mißrathen jedoch jede Erledigung in der kirchlichen Angelegenheit so lange zu vertagen, bis für alle darin begriffenen Gegenstände die Vorbedingungen definitiver Entscheidung erfüllt sind. Alle, welche an der katholischen Kirche lebhaften Antheil nehmen, harren mit Ungeduld einer baldigen Verwirklichung der in dem Patente vom 4. März enthaltenen Zusagen, und so sehr der eingetretene Aufschub durch die Sachlage gerechtfertigt wird, so müßte doch eine längere Verzögerung das Vertrauen in die Absichten der Regierung beeinträchtigen. Zudem wirkt der Zustand von Unentschiedenheit lähmend auf das innere Leben der Kirche, dessen kräftigere Entwicklung ein immer allgemeiner gefühltes Bedürfnis ist, während es den Staatsbehörden überall, wo die alte Ordnung mit den neuen Prinzipien nicht im Einklange steht und durch deren Verkündung erschüttert ist, an festen Regeln für ihr Benehmen in Betreff kirchlicher Angelegenheiten gebriecht.

Der treuehorsaamste Ministerrath ist daher nach reiflicher Erwägung der Sachlage der Ansicht, daß ohne weiteren Verzug vorläufig alle diejenigen von der bischöflichen Versammlung angeregten Fragen erledigt werden sollen, deren Erledigung bereits möglich ist, hinsichtlich der übrigen aber die Verhandlungen mit dem Ausschusse der Bischöfe fortgesetzt, und die nöthigen Vorbereitungen für ein Konkordat mit dem päpstlichen Stuhle, insoweit ein solches erforderlich ist, getroffen werden, und erbittet sich hierzu in tiefster Ehrfurcht die Ermächtigung Ew. Majestät.

Die versammelten Bischöfe haben in ihrer einleitenden Erklärung vom 30. Mai v. J. sich zuvörderst im Allgemeinen über die Stellung ausgesprochen, welche die katholische Kirche in Anspruch nimmt, und die Ueberzeugung ausgedrückt, daß die Regierung Ew. Majestät, während sie anderen Religionsgesellschaften neue Rechte verleiht, die alten wohl erworbenen Rechte der katholischen Kirche anerkennt und zu schützen bereit sei.

Ew. Majestät dürften den treuehorsaamsten Minister des Cultus und Unterrichtes zu der Erklärung ermächtigen, daß die Bischöfe sich in diesem Vertrauen nicht täuschen. Die Regierung Ew. Majestät ist von dem Grundsatz ausgegangen, daß die Ueberzeugungen, welche den Menschen mit einer höheren Welt verknüpfen, dem heiligsten Bereiche der Freiheit angehören, und enthielt sich auf dieselben auch nur mittelbar einzuwirken, unter der Voraussetzung, daß es sich um wahrhaft religiöse Ueberzeugungen, also um solche handle, welche den Pflichten, ohne deren Heilhaltung ein wohlgeordnetes Staatsleben unmöglich ist, zur festen Stütze dienen. Deswegen wurden die bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse un-

abhängig gemacht, und hinsichtlich der Rechte, welche § 2 des mehrerwähnten Patentgesetzes vom 4. März zusichert, alle gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften einander gleichstellt. Dadurch sind aber die besonderen Rechtsverhältnisse, welche sich zwischen Oesterreichs Herrschern und der katholischen Kirche seit Jahrhunderten entwickelt haben, weder aufgehoben noch in Frage gestellt. Auch muß die Regierung Ew. Majestät sich aufgefordert fühlen, während sie jeder Religionsgesellschaft die gesetzlich zugesicherte Freiheit gewährt, der Kirche, von welcher eine so große Mehrzahl der Staatsbürger für so wichtige geistige Interessen Befriedigung erwartet, stets besondere Berücksichtigung zuzuwenden.

Die versammelten Bischöfe haben ferner den Zusatz jenes §. 2., daß die Kirchen und Religionsgesellschaften wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen seien, zum Gegenstande einer Erläuterung gemacht, und sie beziehen ihn ganz im Sinne des Gesetzgebers auf die Erfüllung jener allgemeinen Bürgerpflichten, welche den Wirkungskreis der Kirche nicht beeinträchtigen, sondern vielmehr durch das Sittengesetz, welches sie verkündigt, geheiligt werden. Die katholische Kirche ruht übrigens auf dem festen Grunde der Ueberzeugung, daß sie nicht nur ihre Glaubens- und Sittenlehre, sondern auch die Grundzüge ihrer Verfassung durch göttliche Offenbarung empfangen habe, sie kann daher nicht wie andere Gesellschaften ihre eigenen Gesetze willkürlich ändern. Jede Staatsgewalt, die eine Verständigung über ihre Beziehungen zur katholischen Kirche wünscht, muß demnach jene Gesetze anerkennen und die Regierung Ew. Majestät hat diese Nothwendigkeit niemals verkannt. (Fortf. folgt.)

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Solothurn. Auf die Einladung von Seite der Regierung von Solothurn zur Theilnahme an Beratungen für Errichtung einer theologischen Diözesananstalt hat die Regierung von Bern geantwortet, sie werde zwar an Konferenzen Antheil nehmen, glaube aber, eine schweizerische Universität sei am Besten geeignet, allen Anforderungen in dieser Beziehung zu genügen.

— Den 25. Mai hat ein Kleriker aus dem Pruntrutischen die Priesterweihe empfangen.

— Schon seit vielen Jahren (seit 1835 oder 1836) wird in der Kirche der Väter Kapuziner die Maiandacht begangen. Wie das Senfkorn, hat sie von unscheinbarem Anfange ungemein zugenommen. Die Andacht beginnt Abends 6 1/2 Uhr; am Sonntage und Mittwoch ist eine Predigt,

worauf die lauretanische Litanei mit passenden Gebeten und Gesang folgt; an andern Tagen, wo keine Predigt stattfindet, wird vor der Litanei der Rosenkranz gebetet. Der Altar der seligsten Jungfrau ist sinnig, ja prachtvoll verziert. Die Kirche ist schon seit vielen Jahren von dem gläubigen Volk der Stadt und ihrer Umgebung angefüllt, besonders an solchen Tagen, an welchen gepredigt wird. Wie früher schon mehrmals, eröffnete der hochwürdigste Bischof auch dieses Jahr die Andacht und hielt eine salbungsvolle Predigt über die Worte des Apostels: „Die Frucht des Lichtes ist jede Güte und Gerechtigkeit und Wahrheit“ (Ephes. 5, 9.) In den folgenden Predigten wurde das Thema der „Verehrung der Heiligen“ durchgeführt; es wurde behandelt die „Gemeinschaft der Heiligen“, die „Anrufung der Heiligen“, die „Verehrung der Reliquien“, die „Verehrung der Bilder“, die „Nachahmung der Heiligen“, und dann die „Verehrung der Königin der Heiligen“, oder der „Gottesmutter Maria“. Beim Schlusse der Andacht wird immer der Segen mit dem Allerheiligsten im Ciborium gegeben.

— **F r e i b u r g.** Bei einer Berathung der Kontributionspflichtigen, ob man in den von den eidgenössischen Abgeordneten vorgeschlagenen Vergleich mit der Regierung eintreten wolle, drangen die Meisten darauf, daß die Verbannten und namentlich auch Herr Chorherr und Defan A e b y zurückgerufen würden; sonst verbiete ihnen Ehre und Gewissen, einen Vergleich zu unterzeichnen. Da trat Herr Major A e b y, Bruder des Chorberrn auf, und sprach: „Er habe zwar keinen Auftrag von seinem Bruder, aber er sei überzeugt, daß derselbe es sehr beklagen würde, wenn seinetwegen der Kanton neuerdings unglücklich gemacht werden sollte. Das Leben seines Bruders sei fortwährend Hingebung für sein Land und das Wohl seiner Mitbürger; er werde die Verbannung gerne ertragen, wenn er dadurch zur Herstellung des Friedens beitragen könne.“ Diese edeln Worte rührten die Anwesenden tief und wurden auch von den eidgenössischen Abgeordneten gewürdigt. Man darf hoffen, daß sie sich für die Rückkehr der Verwiesenen verwenden werden. Wenn übrigens Hr. Major A e b y nicht aus Auftrag seines Bruders, so hat er doch demselben aus dem Herzen gesprochen; dessen sind wir gewiß.

— Ein Korrespondent der Berner „Patrie“ macht auf das Benehmen des Königs von Preußen gegenüber der katholischen Geistlichkeit seines Landes, verglichen mit demjenigen der Regierung von Freiburg gegenüber dem dortigen Bischof, aufmerksam. „Die kathol. Geistlichkeit Preußens,“ schreibt derselbe, „wird zur Leistung des Eides auf die Verfassung gerufen; da aber einige Artikel derselben zweideutig zu sein scheinen und ungünstig ausgelegt werden können, so fanden Unterhandlungen zwischen der Geistlichkeit und dem Ministerium statt, deren Resultat die

Einwilligung zu dem Vorbehalt „salvis ecclesiae juribus“ (d. h. der Rechte der Kirche) war. Die freiburgische Geistlichkeit hatte einen Eid auf die Verfassung nicht zu leisten; sie hatte aber den Auftrag, das Volk aufzuklären über denjenigen Eid, welchen die öffentlichen Beamten leisten sollten. — Dies that der Bischof durch ein Zirkular, worin er behutsam anempfahl, die Rechte der Kirche und des Gewissens vorzubehalten. Dadurch verübte der Bischof in den Augen unserer Autokraten ein Verbrechen, worauf die Konferenz der 5 Kantone (Freiburg, Bern, Waadt, Neuenburg und Genf) und die Gefangennahme des Hrn. Mavilley folgte, nachdem er aufgefordert worden war, sich „purement et simplement“ den Staatsgesetzen zu unterwerfen. Der König von Preußen, der wahrscheinlich ein so großer Herr ist als Hr. Julius Schaller (Schultheiß und Kultusminister von Freiburg), obgleich ihn der „Figaro“ den Kaiser von Sarine nennt, hat keinen Anstand genommen, den Besorgnissen der Katholiken Recht angedeihen zu lassen, während die Verbannung unsers Bischofs kaum den Zorn unseres Kultusministers zu beschwichtigen vermag. — Und doch handelte es sich bei uns nicht um bloß mögliche Auslegungen, sondern um ganz und gar antikatholische Artikel. Ist sich zu verwundern, daß die ausländischen Blätter, französische und deutsche, öfters wiederholen, daß man in der Schweiz noch nicht wisse, was wahre Freiheit sei? Es ist wenig wahrscheinlich, daß die Brandfackeln des Bundespräsidenten Druey ihnen eine andere Meinung beibringen werden.“

— **U z z e r n.** Den 28. Mai wählte der Regierungsrath den Hrn. Rüttimann, bisherigen Lehrer am Schullehrerseminar, zum Pfarrer von Entlibuch.

— **R n s w y l.** Die Kultur hat sich nun bei uns an die hundertjährigen Bildsteine gemacht, welche da und dort an der breiten Landstraße oder unter einem schattigen Baume die Vorübergehenden an eine christliche Vorzeit erinnern und in Manchem einen religiösen Gedanken erwecken. Drei solcher stummen Prediger auf der Gasse sind beseitiget worden.

— **St. G a l l e n.** In Ragaz starb am 20. Mai Hr. Meinrad Gyr, Kaplanvikar daselbst und Kapitular des aufgehobenen Klosters Pfäfers.

— Nach der neuesten Volkszählung zählt der Kanton St. Gallen 105,370 Katholiken, 64,192 Protestanten, 63 Juden (davon 50 in St. Gallen).

Frankreich. Der Erzbischof von Albi hat seine Suffragane, die Bischöfe von „Perpignan“, „Cahors“, „Rodez“ und „Mende“ auf den 23. Junius zu einem Provinzialkonzilium berufen.

Der Erzbischof von Paris hat „eine Gesellschaft der Aufmunterung für freie Schulen“ gegründet. Der Prälat

will dadurch Mittel gewinnen, um „katholische Volksschulen, Kollegien und Fakultäten“, sowie eine „Anstalt zur Bildung katholischer Lehrer“ in's Dasein zu rufen. — Der Bischof von Nantes gründet ein Kollegium in Ancenis, woselbst der Stadtrath die nöthigen Gebäulichkeiten zu seiner Verfügung gestellt hat. — Die Subskriptionen im Bisthum Besançon für katholische Lehranstalten, wobei jeder Teilnehmer sich auf sechs Jahre zu einem Beitrage verpflichtet, weisen bereits die Summe von 16,640 Fr. nach.

Der unermüdlche Abbé M i g n e, der bereits so viele Werke der Kirchenväter zc. zu wohlfeilem Preis herausgegeben hat, hat aus seiner Dffizin ein neues bedeutendes Werk hervorgehen lassen unter dem Titel: „Démonstrations évangéliques“. Es enthält in 18 Quartbänden alle berühmten apologetischen Schriften für das Christenthum von Tertullian an bis auf die neuesten Zeiten. — Die Benediktiner von Solesme (namentlich Dr. Vitra) veröffentlichen in 10 Bänden ein „Spicilegium Solesmense“, d. h. inedirte Werke der Väter.

Sardinien. Am 24. Mai ist der Erzbischof von Turin wegen seines Pastoral Schreibens zu 1 Monat Gefängniß und zu einer Geldstrafe von 500 Lire verurtheilt worden. — Auch der Erzbischof von Sassari (auf der Insel Sardinien) soll gefänglich eingezogen worden sein.

Modena. Hier werden die Ligorianer wieder eingeführt.

Kirchenstaat. Rom. Am 13. Mai feierte Rom das Geburtsfest P i u s IX. Der hl. Vater ist nun 58 Jahre alt. Der Erzbischof von Besançon ist mit dem neuem Befehlshaber der franz. Armee im Kirchenstaate, General Gemeau, in Rom eingetroffen.

Oesterreich. Prag. Dr. Smetana ist erkommuniziert worden, weil er hartnäckig jeder Ermahnung das Ohr verschlossen.

Der Katholikenverein von Wien zählt 5000 Mitglieder, worunter sich der größte Theil des weiblichen Adels befindet. Auch viele Kavaliere lassen sich einschreiben; aber ihr Eifer kömmt dem der Frauen nicht gleich. — Ist anderwärts auch so.

Aus allen Provinzen kommen Deputatschaften nach Wien, um dem Kaiser für die der Kirche gewährten Freiheiten zu danken.

In Leitmeritz und P i n z werden demnächst Missionen gehalten.

Der Kardinal S c h w a r z e n b e r g, Erzbischof von Salzburg, ist durch Schreiben des hl. Vaters zum Erzbischof von Prag designirt.

Auch der Fürstbischof von S e c a u hat bei Anlaß der letzten kaiserlichen Verordnungen in kirchlichen Ange-

legenheiten einen Hirtenbrief erlassen; er sagt darin unter Anderem: der Staat habe ohne Religion keinen Halt; Oesterreich habe seine Prüfung im Jahre 1848 nur bestehen können, weil die Kirche die Heiligthümer des Glaubens noch bei der Mehrzahl ihrer Kinder erhalten hätte. — Mit den neuen Gesetzen habe die Regierung der trügerischen Lehre von der Staatsallmacht entsagt und die höhere Berechtigung anerkannt, welche über der Kirche schwebt. — Die Befürchtung, als könne sich die Kirche eine politische Macht anmaßen, sei ungegründet; denn das Mittelalter mit seinen Gestaltungen und deren Licht- und Schattenseiten sei vorübergezogen. — Wenn von Einführung geistlicher Strafen die Rede sei, dürfe man nicht an die alten Kirchenbußen denken, welche in unserer Zeit, der der hohe sittliche Ernst, den sie forderten, abgehe, nur eine gehässige Polizeianstalt sein könnten. Der Prälat spricht am Schlusse an seinen Klerus:

„Schon habe ich siebenzig eurer bewährtesten Mitbrüder zu einer zweitägigen Berathung versammelt, ihnen meine Wünsche und Entwürfe vorgelegt, und jene Aufschlüsse empfangen, zu welchen sie sowohl ihre Erfahrung als die genaue Kenntniß der örtlichen Zustände und Bedürfnisse befähigten. In nächster Zukunft werde ich euch einladen, die Besprechungen zu erneuern, welche unter dem Namen der Pastorkonferenzen bekannt sind: denn sie nähren den Geist des Priesters und erleichtern das heilsame Zusammenwirken der Seelsorger.“

Preußen. Köln. Hier wird der Orden der Karmeliterinnen wieder eingeführt. Nach öffentlichen Berichten sollte das Kloster schon im Mai eröffnet werden. Die Stifterinnen sollten aus dem Kloster Lüttich kommen, zwei Deutsche (eine aus Koblenz und eine aus Aachen) und eine Belgierin. Das Haus für Aufnahme der Klostergemeinde war eingerichtet. Fünf Novizen sollten eintreten, drei als Chorschwestern, zwei als Laienschwestern.

Die Verhandlungen über das zu Neuß zu errichtende Knabentonsvikat sind geschlossen, und die Anstalt soll bald eröffnet werden.

Deutschland. Der 26. Jahrgang des „Nekrologs der Deutschen“, der in Weimar erscheint, enthält längere oder kürzere Biographien von folgenden schweizerischen Geistlichen: Pfluger, Abt von St. Urban; Fröhlicher, Abt von Fischingen; Adam, Franziskaner-Provinzial in Solothurn; Bloch, Kapitular in Kreuzlingen.

Neueres.

Schweiz. Solothurn. Den 14. Mai traten zwei Abtheilungen des Buchsgauerkapitels — Gäu und

Niederamt zur Frühlingspastorkonferenz zusammen. Die Berathungsgegenstände waren:

1) In welcher Form und Verbindung tritt der Aberglaube und Unglaube in unserer Zeit auf und wie kann denselben mit Erfolg entgegengewirkt werden?

2) Welche dogmatischen Wahrheiten müssen in unserer Zeit in den Religionsvorträgen oft und besonders hervorgehoben und ausführlicher behandelt werden?

3) Bericht über den Bestand und die örtlichen Kirchengebräuche jeder Pfarrei.

Erstere 2 Fragen wurden schriftlich beantwortet und die Lösung durch mündliche Umfrage vervollständigt.

Der Bericht, der nach einem eigenen Schema von allen Pfarrern schriftlich bearbeitet werden soll, wird in seiner Gesamtheit eine reiche Fundgrube von historischen, statistischen und liturgischen Merkwürdigkeiten jeder Pfarrei aufdecken und kann als eine wichtige Vorarbeit angesehen werden zu 2 wünschenswerthen Werken, einer Geschichte des Buchsgauerkapitels und — einem neuen Diözesan-Rituale. *)

Kirchenstaat. Rom. Am 20. Mai hielt Se. Heiligkeit Pius IX. im Vatikan ein geheimes Konsistorium, in welchem er folgende Prälaten promovirte:

Hrn. Ketteler, Probst der St. Hedwigskirche zu Berlin, zum Bischof von Mainz;

Kardinal Schwarzenberg, Erzbischof von Salzburg, zum Erzbischof von Prag.

Hrn. J. Schitter, Erzpriester von Salzburg, zum Bischof von Dulma (Türkei) in part.

Hrn. J. Knust, Generalvikar von Gran, zum Bischof von Kaschau (Ungarn).

Hrn. J. Bohensky, Priester zu Lemberg, zum Auxiliär des Erzbischofs von Lemberg und zum Bischof von Rosea (Sizilien) in part.

Hrn. Strossmayer, Diözesanpriester zu Diakovar, zum Bischof von Bosnien und Sirmien.

Hrn. A. Ramazzotti, beider Rechte Doktor, zum Bischof von Pavia.

Hrn. A. G. Rovaseoni, Pfarrer in Lodi, zum Bischof von Cremona.

Hrn. Fusinato, Vorsteher des Priesterseminars in Padua, zum Bischof von Concordia.

Hrn. F. Helani-Kahn, Dominikaner, zum Bischof von Cherson.

Hrn. P. A. Torres, erwählter Bischof von Cuenca, zum Bischof von Carthagena in Neu-Granada.

Hrn. A. Claret-y-Clara zum Erzbischof von St. Jakob auf Cuba.

*) So viel wir wissen, ist wirklich ein Ritual für die Diözese im Drucke. Anmerk. der Redaktion.

Kardinal L. Bannicelli-Casoni zum Erzbischof von Ferrara.

Hrn. Turchi, Bischof von Norcia, zum Bischof von Citta di Castello.

Hrn. N. Vachetoni, Kanonikus von Spoleto, zum Bischof von Norcia.

Hrn. G. Pitochi, beider Rechte Doktor, zum Bischof von Nepi und Sutri.

Hrn. M. E. Gonella, apost. Protonot., zum Erzbischof von Neocesarea in part.

Hrn. J. Rotondo, Canonicus zu Kapua zum Erzbischof v. Brindisi und Ostuni.

Hrn. F. Patagna, Erzpriester an der Metropolitane zu Neapel, zum Bischof v. Castellamare.

Hrn. G. de Luca, Dekan des Kapitels zu Mileto, zum Erzbischof von Conza und Campagna.

Hrn. R. Carbonelli, Canonicus zu Neapel, zum Bischof von Bethsaida in part.

Hrn. P. C. von Uriz, zum Bischof von Lerida.

Hrn. Th. Iglesias-Barcones, Priester in der Abtei Villafraanca, zum Bischof von Mondonedo.

Den Bischof von Zamora, M. J. de Irigoyen, zum Bischof von Calahorra und Calzada.

Hrn. Martino Manzo, Dr. Theol., zum Bischof, von Funchal (Madera).

Hrn. J. Soler, zum Bischof v. Teruel (Aragonien).

Baiern. Landsberg. Am 20. Mai starb hier Professor J. B. Welte, aus dem Orden der Jesuiten. Die Stürme der Zeit hatten ihn von einem Lande zum Andern getrieben, bis er in Landsberg ein Asyl und jetzt die Ruhe des Grabes gefunden hat. Der Verbliebene ward 1793 zu Stetten, in der Pfarrei Mühlheim, Oberamt Tuttlingen, in Würtemberg geboren.

Sinnsprüche.

Wie Manches scheint Gold und ist nur Composition. So erglänzt auch nicht jedes scheinbar gute Werk im reinen Glanz der Tugend, sondern ist leider nur eine Composition von Gewohnheit, Umständen, Rücksicht auf Menschen und natürlicher Neigung. Wie wird einst dieß Gold die Feuerprobe des göttlichen Gerichts bestehen?

Die in andern Zeitschriften und Katalogen angekündigten Werke können zu den nämlichen Preisen auch durch die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn bezogen werden.

Druck von Joseph Eschau.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung.

Ungläubiger, du zweifelst an der Unsterblichkeit? — Lebe nur einmal ganz für sie, du wirst dann keinen Zweifel gegen sie mehr tragen.

Die Welt, die überall mit sich selbst im Widerspruche lebt, ist besonders in Rücksicht auf den Tod ein unerklärbares Räthsel. Vor nichts entsetzt sich nämlich die Welt so sehr, als vor dem Tod; und betrachtet man hinwiederum die gänzliche Todesvergessenheit der Kinder der Welt, so sollte man meinen, nichts sei für die Welt gleichgültiger, als eben der Tod.

Sinnliche Menschen haben leider für nichts einen Sinn, als was ihren sinnlichen Neigungen zusagt; was diesen widerstrebt, und wäre es auch das Weiseste und Klügste, das ist in ihren Augen Unsinn. Darum erklärt schon der hl. Paulus, daß die Lehre vom Kreuze der Welt eine Thorheit und ein Unsinn sei — warum? — weil das Wort „verläugne dich selbst“ den Sinnen zuwider ist.

Ein Netz ist ganz durchlöchert, überall sieht man aus und durch; aber die Oeffnungen sind doch so klein, daß man nicht durch kann: was nügen dem Fische die Ausichten durch die Löcher? — er bleibt doch gefangen. Die vielen falschen, täuschenden, kleinlichen, doch ringsum mit Schwierigkeiten vergarnten, Ausichten, mit welchen der Teufel die Weltkinder lockt, die sind häufig das Netz, das er nach ihnen auswirft, und mit welchem er sie fischt. — Welches Weltkind ist nicht voll guter Ausichten, und bleibt darum im Garn der Versuchung gefangen?

Neue Jugendschrift vom Verfasser der Oesterreicher!

Florentin Waltherr,

ein

verständiger und rechtschaffener Bauersmann.

Erzählung von Christoph v. Schmid,
dem Verfasser der Oesterreicher.

Oktavformat, mit einem Stahlstich in Umschlag broschirt.
Preis 30 fr. Verlag der J. Wolff'schen Buchhandlung in Augsburg.

✍️ Borrätzig in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn.

Die hohen Amtsträger der Diözese Basel.

II.

Generalvikarien.

(Fortsetzung.)

Franz Alexander Reich von Reichenstein, Domh. u. Dffizial. 7. Juni 1754.

Joh. Bapt. Gobel (auch Suffragan u. Dffizial), zuerst Pro-Generalvikar, dann Generalvikar —1762, 1778— u. wie scheint bis 1791.

Franz Kav. v. Maler, Dr. Theol. —1802—1812.—

Joseph Dibner, Dr. Theol., Pro-Generalvikar (auch Dffizial) —1801. † 1809.

Urs. Jaf. Eschmann, Pfarrer von Dornach und Gempen, später Probst zu Schönenwerth, Pro-Generalvikar (auch Dffizial) 20. Okt. 1809. 1824.

Franz Peter Gerber, Probst zu Solothurn, Pro-Generalvikar (auch Dffizial) 1824. 1834.

Nach dem sel. Hinscheid des Probsts Gerber von Solothurn wurde diese Stelle für diesen Kanton nicht mehr besetzt, sondern deren Geschäfte vom Bischofe unmittelbar besorgt. Hingegen wurden nach der Reorganisation des Bisthums Basel für den Kanton Aargau und den Kanton Basel in den Probst von Rheinfelden besondere Pro-Generalvikarien und Dffizialen aufgestellt, in welcher doppelten Eigenschaft Probst Wohnlich und Probst Bögeli sich unmittelbar aufeinander gefolgt sind. In Betreff des Pruntrutischen bekleideten seit dessen Wiedervereinigung mit dem Sprengel des Bischofs von Basel 1814 beide hohen Stellen erstlich Alois von Villieur, Chorberr von St. Ursz, und nach ihm seit 1830 Joh. Bapt. Bernard Cutat, Dr. Theol. und Stadtpfarrer von Pruntrut; nach dessen seligem Hinscheid 1838 die Befugnisse und Pflichten dieser Stellen den Bezirksdekanen, Jedem in Bezug auf seinen Bezirk, übergeben wurden.

Dieser Territorialismus, welcher der frühern Archidiaconalverwaltung zwar einigermaßen ähnelt, aber, besonders in der Veranlassung, durchaus davon verschieden ist, scheint in der Schweiz, namentlich in unserer Gegend, früher als anderswo sich Bahn gebrochen zu haben. So war für das Buchsgau schon vor mehr als zweihundert Jahren ein bischöflicher Kommissar, dergleichen in Zug und Luzern ic., und schon früher ein solcher vom Bischofe von Lausanne für Solothurn aufgestellt, der, zeitweise wenigstens, durchaus als Generalvikar fungirte. Schon der Vervollständigung dieser Zusammenstellung wegen müssen wir daher den Wunsch äußern, daß von Freunden unserer kirchlichen Geschichte, denen die betreffenden Quellen zugänglich sind, die Reihenfolgen aller obgenannten Amtsbetragten möchten ermittelt und irgendetwie dem Publikum mitgetheilt werden.

* Zu den Generalvikarien bemerken wir nachträglich: Den allmähigen Uebergang von dem Archidiaconalinstitute zu dem des Generalvikariats und des Dffizialats mag folgender Ausdruck: *Officialis curiae archidiaconalis basilensis*, welcher 1324 vorkommt, und der Umstand bezeichnen, daß in einer weitläufigen Note im *liber vite basil.* der Erzpriester in Betreff der Ertheilung der *Jurisdiclio confessionalis* der Vikar des Bischofs genannt wird.

Im Verlage von Elsäßer und Waldbauer in Passau sind nachstehende sehr empfehlenswerthe Schriften, welche die Beachtung aller gläubigen Katholiken verdienen, erschienen und durch die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn zu haben:

Des heil. Augustin's

Bekenntnisse.

Mit einem Anhang seiner ferneren Lebensgeschichte.

4te Auflage. Preis: Etui-Format 24 fr.

Diese nun bereits in 3 Auflagen verbreitete Ausgabe der Bekenntnisse des Heiligen ist ein fortgehender, ganz getreuer Auszug der eigenen Worte Augustin's. Den Besitzern des lateinischen Originals dürfte dieselbe auch als Ergänzung dienen, da Augustin's Lebensgeschichte in einem Anhang von seinem 33sten Jahre an fortgesetzt und ergänzt ist.

Generalvikar Dr. Theol. v. Weber.

Die letzten Tage

unfers Herrn Jesu Christi.

3te Ausgabe.

Mit 1 Kupfer. 8. Preis 54 fr. rhn.

So viele Schriften über das Leiden und Sterben Jesu Christi auch erschienen, so kann doch dieser überaus reiche und erhabene Gegenstand immer noch von andern Seiten betrachtet, und seine unerschöpfliche Segensquelle immer aufs Neue hervorgehoben werden. Die Sprache dieses Büchleins ist edel und herzlich, es weht in demselben ein hoher Geist, fromme Demuth, warme Liebe zu Gott und zu Christus, dessen letzte Schicksale wahrhaft erbaulich geschildert sind. Möchte das Büchlein da, wo es hinkommt, die Kälte gegen Christum erwärmen, die Wankenden befestigen und denen, die Leiden und Kummer haben, beseligende Hoffnung bringen.

Nath und Trost

für

bedrängte Seelen.

Aus dem Tagebuch eines in der Schule der Erfahrung Vielgeprüften und gestützt auf das göttliche Wort.

8. 54 S. geh. 12 fr. Partie-Preis 9 fr.

Dieses Büchlein ist das, was der Titel besagt, und entspricht seinem Zwecke weit mehr als manches umfangreiche Trost- und Krankenbuch.

Lehr- und Gebet-Büchlein

für

fromme Kinder.

Mit Stahlstich. 16. Geb. in Goldschn. 12 fr.

Wirst du auch

ein

Deutsch-Katholik?

8. Geh. 6 kr.

Orvals Weissagungen

über

Frankreich.

Mit Anmerkungen und Erläuterungen.

Von einem stillen Beobachter der Zeit, zur Orientirung der auf Deutschland eingreifenden Verhältnisse.

12. Geheftet 9 kr.

Arvisenet, Claudio, Memoriale vitæ Sacerdotalis. Cum approb. Reverend. Ordin. Passav. — 8. geh. 36 kr.

Neueste, korrekteste, mit den Gebeten vor und nach der Messe von demselben Autor vermehrte und auf schönem Papier mit deutlichen, scharfen Lettern gedruckte, wohlfeilste Ausgabe.

Nachstehende für Garten- und Blumenfreunde sehr nützliche Bücher, deren überaus große Brauchbarkeit sich nun seit einer langen Reihe von Jahren bewährt hat, erschienen abermals in neuer Bearbeitung, und sind in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn vorrätzig:

Der praktische

Blumen-Gärtner,

vollständiges, alphabetisch-geordnetes Handbuch der Blumenzucht in ihrem ganzen Umfange. Für Gärtner, Gartenfreunde und überhaupt alle diejenigen, welche die ältern und neuesten beliebtesten und schönsten Zierpflanzen im Freien, in Gewächshäusern oder Zimmern auf die beste und leichteste Weise kultiviren wollen. Mit einem Blumengarten-Kalender und Register über die lateinischen Synonymen und deutschen Eigennamen.

Von **Heinr. Gruner**. Mit Berücksichtigung der neuesten geprüften Erfahrungen auf's Neue umgearbeitet von

C. F. Förster.

Sechste und vielfach vermehrte Auflage.

(Eleg. geh. in Umschlag). 42. Bg.

Der unterweisende

Monats-Gärtner.

Vollständige, auf 45jährige Erfahrung gegründete

Anleitung,

sämmtliche monatliche Arbeiten

im

Gemüse-, Obst-, Blumen-, Wein- und Hopfengarten, sowie bei der Gemüse-, Frucht- und Blumentreiberei zur rechten Zeit und auf die beste Weise zu verrichten;

ferner:

Anweisung zur erspriesslichsten Behandlung der Samereien; vortheilhaftesten Benutzung und besten Aufbewahrung der verschiedenen Gemüse und Früchte im frischen und getrockneten Zustande durch Einsetzen, Einmachen u., Vereitung von Mäsen, Säften, Extracten, Weinen u. dergl. Ein immerwährender Garten-Kalender und nützliches Hand- und Hausbuch für Gärtner, Gartenfreunde, Landwirthe u. Haushaltungen überhaupt. Von **Heinr. Gruner**. Mit Berücksichtigung der neuesten erprobten Erfahrungen auf's Neue bearbeitet von **C. F. Förster**.

Fünfte sehr vermehrte Auflage.

(Eleg. geh. in Umschlag.) 25 Bg.

Der unterweisende

Zier- und Nutzgärtner,

vollständiges Lehr- und Handbuch des Gartenbau's in allen seinen einzelnen Zweigen u. Einrichtungen. Enthaltend: Praktische, auf langjährige Erfahrungen begründete Anleitung, alles Erforderliche bei den Anlagen, Kulturen u. Treibereien in der

Zierpflanzen-, Baum-, Obst-, Wein- und Gemüse-zucht

auf die zweckmäßigste und vortheilhafteste Weise so zu besorgen, daß bei dem größten Vergnügen der höchste Nutzen erzielt wird. Für Gärtner und Gartenfreunde, so wie als Leitfaden für Gärtnerlehranstalten bearbeitet v. **C. F. Förster**. (Mit Abbildungen.) Gänzlich umgearbeitete und bedeutend vermehrte dritte Auflage.

(Eleg. geheftet in Umschlag). 42 Bagen.

Nach dem einstimmigen Urtheile der tüchtigsten Sachverständigen vereinigen diese rühmlichst bekannten Bücher auf ausgezeichnet praktische Weise wissenschaftliche Gründlichkeit mit der allgemeinfasslichsten Deutlichkeit in sich, und enthalten einen wahren Schatz von wohlgeprüften, langjährigen Erfahrungen. Sie haben sich deshalb eine der ersten Stellen in der Reihe der Gartenschriften erworben, was wohl auch der Umstand am deutlichsten beweist, daß davon in einer an ähnlichen Büchern so reichen Zeit schon so viele Auflagen nöthig wurden. (Die ausgezeichnetsten Empfehlungen, welche diesen Büchern von den tüchtigsten Männern von Fach zu Theil wurden, findet man vor den Titelblättern in den Büchern selbst angegeben.)

Diese drei Bücher bilden auch zusammen eine billige und sehr zweckentsprechende, alle Zweige der Gärtnerei umfassende

Gartenbibliothek,

welche die Anschaffung anderer theurerer Gartenbücher überflüssig macht. Dabei steht aber jedes dieser drei Bücher einzeln als abgeschlossen für sich da und hängt keins derselben mit dem andern unbedingt zusammen.

Die in andern Zeitschriften und Katalogen angefündigten Werke können zu den nämlichen Preisen auch durch die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn bezogen werden.

Druck von Joseph Eschm.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung.